

gezahlt hat, beziehungsweise zahlen wird, abzüglich der für die Herbeitführung der Konvertirung vereinbarten 260 000 Mark.

Das Berufungsgericht hat sich der landgerichtlichen Auffassung angegeschlossen. Dasselbe erachtet den Willen, das Eigenthum zu übertragen und zu erwerben, in den Worten: "für eigne Rechnung einlösen" als unzweifelhaft erklärt.

Es wird ausgeführt:

das Konsortium habe durch die erwähnte Vertragsbestimmung die Verpflichtung der konvertirenden Bank, ihre durch die Kündigung fällig gewordenen Schuldverschreibungen einzulösen, dergegenüber übernommen, daß es die Einlösung als Beauftragter der Bank vollzog und also im Auftrage der Bank für diese eine fällige Schuld zahlte. Diese Einlösung allein, wenngleich sie für eigne Rechnung des Konsortiums erfolgte, bilde kein Anschaffungs-Geschäft. Erst der Vertrag über den Erwerb der mit dem Konvertirung-Stempel versehenen neuen 4 prozentigen Schuldverschreibungen bilde das zu versteuernde Anschaffungs-Geschäft zwischen der Bank und dem Konsortium, welches die Verwendung des Stempels in der erforderlichen und gezahlten Höhe rechtfestigte.

Nach der Auffassung beider Borderrichter ist ionach Gegenstand des Anschaffungs-Geschäfts die Erwerbung des Eigenthums der von dem Konsortium eingelösten Pfandbriefe, und diese Eigenthums-Erwerbung vollzog sich in dem Verhältniß zwischen dem Konsortium und der Hypothekenbank, nicht zwischen dem Konsortium und den bezahlten Pfandbriefs-Gläubigern. Das Konsortium erwarb das Eigenthum der eingelösten Pfandbriefe nicht schon mit der Einlösung, sondern erst mit der durch Abstempelung bewirkten Konvertirung. Dasselbe löste die nicht konvertirten Pfandbriefe von den Pfandbriefs-Inhabern als Beauftragter der M. H. und W. Bank, der Pfandbriefs-Schuldnerin, ein; aber die Einlösung geschah für eigne Rechnung, d. h. nicht mit dem Anspruch auf Erstattung der infolge des Auftrags an die nicht konvertirten Pfandbriefs-Gläubiger geleisteten Zahlungen, sondern mit dem zwischen Kontrahenten des Vertrags vom Dezember 1885 vereinbarten Willen, daß das Konsortium durch die demnächst mittelst Abstempelung zu bewirkende Konvertirung das Eigenthum der konvertirten Pfandbriefe von der Schuldnerin, der M. H. und W. Bank, erwerbe.

(Schluß folgt.)

Reichsgerichts-Erkenntniß vom 3. Januar 1888.

Unanwendbarkeit der Bestimmungen des Vereinszollgesetzes über gesetzliche Vermuthung einer vollbrachten Defraudation auf Zu widerhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze.

Gesetz, betreffend die Bestrafung von Zu widerhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze, vom 17. Juli 1881

§§. 3, 5.

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§. 136, 137.

In der Strafsache wider den Dampfmühlenbesitzer W. F. Schr. zu K.

hat das Reichsgericht, Zweiter Strafrenat, am 3. Januar 1888

für Recht erkannt,
daß auf die Revision des Angeklagten das Urtheil der Strafkammer des K. pr. Landgerichts zu F. vom 15. Oktober 1887 nebst den denselben zu Grunde liegenden thatfächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der ersten Instanz zurückzuverweisen.

Gründe.

Die Revision des Angeklagten erscheint begründet.
Wie festgestellt ist, hat der Angeklagte mit einem gepolsterten Personenwagen und zwei vorgespannten Pferden, welche

er sammt dem Wagen und den Geschirren seinem in P. bei B. in Böhmen wohnenden Schwiegersohn zum Geschenk zu machen beabsichtigte und welche er bis S. in Sachsen auf der Eisenbahn hatte befördern lassen, von da auf der Landstraße fahrend am 13. Juni 1887 die österreichisch-ungarische Grenze bei Sch. passirt, die von den österreichischen Zollbeamten an ihn gerichtete Frage, ob er etwas Zollpflichtiges habe, verneint und demnächst Wagen, Pferde und Geschirre seinem Schwiegersohn in P. belassen. Es sind dadurch österreichisch-ungarische Eingangsabgaben im Betrage von 99 Gulden 25 Kreuzern — 168 M. 72 Pfg. hinterzogen worden. In Anwendung der §§ 3, 4 des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1881, betreffend die Bestrafung von Zu widerhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze (Reichs-Gesetzblatt Seite 247), ist der zu K. wohnhafte Angeklagte, nachdem die K. K. Österreichische Finanz-Betriebs-Direktion zu L. die Bestrafung nachgesucht, "wegen Zolldefraudation" neben Einziehung des Wagens, der Pferde und Geschirre, eventuell Erlegung des Werths dieser Gegenstände mit 420 Mf., mit einer Geldstrafe von 674 Mf. 88 Pfg. im Nichtbeitreibungsfalle mit 45 Tagen Gefängnis bestraft.

Zu dieser Bestrafung gelangt die Strafkammer auf Grund der Annahme, daß der Begriff der Zolldefraudation, welcher in dem Gesetz vom 17. Juli 1881 keine besondere Erläuterung erfahren habe, aus den §§. 135 bis 137 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zu entnehmen sei; demgemäß trete auch aus dem Gesetz vom 17. Juli 1881 §. 3 Bestrafung ein, wenn einer der in §. 136 des Vereinszollgesetzes aufgeführten Fälle vorliege, in denen die Zolldefraudation als vollbracht angenommen werde; es gelte auch für das Gesetz vom 17. Juli 1881 der Grundsatz des §. 137 Absatz 1, daß das Dasein der Zolldefraudation und die Anwendung der Strafe derselben in den im §. 136 aufgeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet werde und daß nur nach Maßgabe des §. 137 Absatz 2 dem Angeklagten behufs Herbeitführung einer bloßen Ordnungsstrafe der Nachweis nachgelassen sei, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei. Die Strafkammer nimmt für vorliegend an den Fall des §. 136 Nr. 5a des Vereinszollgesetzes, daß nämlich der Angeklagte beim Transport zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirk die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Eingange hätten angemeldet werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten hat. Sie prüft nach §. 137 Absatz 2 daselbst die Einrede des Angeklagten, daß eine Defraudation von ihm nicht beabsichtigt gewesen sei, und verwirft sie als nicht erwiesen, indem sie erklärt: Die Behauptung des Angeklagten daß er die Zollpflichtigkeit der von ihm mitgeführten Gegenstände nicht gekannt habe, genüge nicht, den Mangel der Hinterziehungsabsicht darzuthun; denn wenn auch die Möglichkeit einer solchen Unkenntniß ohne Weiteres zuzugeben sei, so sei doch die Thatsache, daß die Unkenntniß wirklich obgewaltet habe, vom Angeklagten nicht bewiesen. Diesen Beweis aber habe er führen müssen, wenn er die Beschuldigung der Defraudation mit Erfolg widerlegen wollte. Auch sein Hinweis darauf, daß er bei hellem Tage die Zollstätte überschritten habe, stehe dem Vorhandensein einer Hinterziehungsabsicht nicht im Wege.

Die Strafkammer geht nach den vorstehenden Erwägungen von einer unrichtigen Auffassung des Gesetzes vom 17. Juli 1881 aus. Dieses Gesetz nimmt allerdings in §. 1 Bezug auf die §§. 12 ff. des mit Österreich-Ungarn am 23. Mai 1881 abgeschlossenen Zollkartels (Anlage B des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn von demselben Tage — Reichs-Gesetzblatt S. 123 ff., insbesondere 133 ff.). Es stellt jedoch in den §§. 2 bis 6 im Anschluß an die Grundsätze des allgemeinen Theiles des Strafgesetzbuches selbständig die materiellen Strafnormen wegen Zu widerhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze auf. Mit Strafe bedroht wird in §. 2 derjenige, welcher es